



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

18. Jahrgang	Ausgegeben am 17. Juli 2013	Nummer 15
---------------------	------------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
13/94	03.07.2013	Satzung vom 03.07.2013 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000	3
13/95	04.06.2013	Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	4
13/96	04.06.2013	Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	5
13/97	04.06.2013	Ungepflegte Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid	5
13/98	25.06.2013	Einstellung des Verfahrens zu dem Bebauungsplan Nr. 630 – Gebiet Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße	6
13/99	08.07.2013	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 384 1. Änderung – Gebiet: südlich Obergrunewald, östlich Schwelmer Straße	7
13/100	08.07.2013	Bebauungsplan Nr. 653 – Gebiet: südöstlich Elbersstraße	8
13/101		Offenes Verfahren nach VOL/A Lieferung von Erdgas für die Gebäude der Stadt Remscheid (Nr. 11-13-0109-28)	9
13/102	17.07.2013	Aufgebot von Sparkassenbüchern	11

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe August 2013 ist, Mittwoch, 14.08.2013

Redaktionsschluss der Ausgabe August 2013 ist, Montag, 05.08.2013

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

13/94

Satzung vom 03.07.2013 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW. 2013, S. 194), hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 27.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000 wird wie folgt geändert:

Abschnitt III – Bezirksvertretungen -

Ziffer **10.15** wird wie folgt geändert:

Die Worte „... und deren Stellvertreter“ werden gestrichen.

Abschnitt VI – Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder –

Ziffer **21.1** erhält folgende Fassung:

Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:

Ziffer **21.1.2** wird wie folgt geändert:

Die Worte „... im Einzelfall“ werden gestrichen.

Ziffer **21.1.3** erhält folgende Fassung:

Selbständige erhalten anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Ziffer **21.1.4** erhält folgende Fassung:

Personen, die

1. einen Haushalt mit

- a) mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder
- b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz gemäß Ziff. 21.1.1.

In besonderen Fällen werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Merkmal der Haushaltsführung ist, dass die antragstellende Person die volle Verantwortung für einen Haushalt übernommen hat und dies glaubhaft versichert. Werden hingegen nur untergeordnete Hilfstätigkeiten im Haushalt ausgeführt, ist keine Haushaltsführung gegeben. Die antragstellende Person muss regelmäßig die üblicherweise in einem Haushalt anfallende Arbeiten nicht nur für sich, sondern auch für die anderen im Haushalt lebenden Personen erledigen. Bei einer gleichberechtigten Aufteilung der Haushaltsführung ist der Anspruch auf Haushaltsentschädigung hingegen ausgeschlossen.

Ziffer **21.1.5** wird wie folgt geändert:

Die Worte „...außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit“ werden gestrichen.

Ziffer **21.1.7**

entfällt.

Abschnitt IX – Bürgerbeteiligung und –information

Ziffer **34** erhält folgende Fassung:

Die Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Remscheid.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 3. Juli 2013
gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

13/95

Ablaufende Ruhefrist von Reihengräbern auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 14 in Verbindung mit § 11 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 endet die Ruhefrist der nachfolgend aufgeführten Reihengräber am

31. Dezember 2013.

Es ergeht an alle Verfügungsberechtigten die Aufforderung, evtl. aufgestellte Gedenkzeichen etc.

innerhalb von sechs Monaten,

vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, zu entfernen. Danach gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Remscheid über. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes die Wiederbelegung erfolgen kann.

	<u>Grablage</u>		
	<u>Feld</u>	<u>Reihe</u>	<u>Nummer</u>
Waldfriedhof Reinshagen			
Beisetzungen im Jahr 1988	49	/	6 - 18
	49	/	36 - 47
	49	/	49 - 63
	49	/	81 - 101
	49	/	112 - 121
Beisetzungen im Jahr 1993 (Urnenreihengräber)	3	/	38 - 41
Beisetzungen im Jahr 1998 (Kindergräber)	53b	/	15
Städtischer Friedhof Bliedinghausen			
Beisetzungen im Jahr 1988	18	1	26 - 33
	18	2	25 - 33
	18	3	1 - 6
	18	4	1 - 4
Beisetzungen im Jahr 1993 (Urnenreihengräber)	U1	1	14 - 19
Beisetzungen im Jahr 1998 (Kindergräber)	2	5	10 - 12
Waldfriedhof Lennep			
Beisetzungen im Jahr 1983	21	9	122 - 132
	21	10	136 - 152
	21	11	153, 157, 169
Beisetzungen im Jahr 1993 (Urnenbeisetzungen)	1	6	289, 292
Beisetzungen im Jahr 1988 (Kindergräber)	9a	1	2, 4

Remscheid, den 4. Juni 2013
In Vertretung
gez. Dr. Henkelmann, Beigeordneter

13/96

Ablaufende Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 endet bzw. endete bei den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht. Da die Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln waren, ergeht an sie bzw. deren Angehörigen auf diesem Wege die Aufforderung, sich gemäß § 15 Abs. 5 der o. g. Friedhofssatzung innerhalb eines Monats, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, beim Fachdienst Grünflächen und Friedhöfe zu melden. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Nachricht nicht vor, fallen die Grabstätten an die Stadt Remscheid zurück. Gemäß § 30 der Friedhofssatzung sind eventuell auf den Grabstätten befindliche Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten Frist zu entfernen; andernfalls gehen diese in das Eigentum der Stadt Remscheid über und werden vernichtet.

Waldfriedhof Reinshagen

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Budde	Werner	53	/	30 - 31	20.01.2013
Fischer	Christel	45	/	37	05.07.2013
Hinkelmann	Ilse	44	/	58 - 59	28.02.2013
Jätz	Erika	44	/	32 - 33	06.11.2013
Lewandowski	Ilse	21	/	125 - 126	05.06.2013
Lüttringhaus	Margarete	46	/	9 - 10	14.09.2013
Momberg	Eberhard	45	/	36	28.09.2013
Schmidt	Christel	45	/	17	25.05.2013
Schröder	Uwe	26	/	21 - 22	30.03.2013
Staehly	Heinrich	42	/	4 - 5	07.07.2013
Volberg	Ingolf	26	/	36	14.07.2013
Weiss	Gudrun	25	/	22	21.02.2013
Wiedenhoff	Günter	30	/	3 - 4	02.02.2013

Städtischer Friedhof Bliedinghausen

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Hofmann	Herbert	D	2	19	13.11.2013
Hombrecher	Gretchen	C	1	24	12.10.2013
Klug	Erika	A	1	29 - 30	12.07.2013
Möbus	Ernst	D	/	11	15.02.2013
Moors	Ulrike	A	4	37	03.04.2013
Roßform	Barbara	D	/	18	28.11.2013
Schneider	Manfred	Q	2	33 - 34	06.01.2013
Schubert	Franziska	E	1	96	05.07.2013
Zirkenbach	Walter	L	1	14 - 15	04.12.2013

Waldfriedhof Lennep

Name	Vorname	Feld	Reihe	Nummer	Ablauf
Michel	Gerda	22	/	3 - 4	18.07.2013
Qulabi	Iris	22	/	35 - 36	28.09.2013
Wethekamm	Frieda	22	/	14 - 15	18.12.2013

Remscheid, den 4. Juni 2013

In Vertretung

gez. Dr. Henkelmann, Beigeordneter

13/97

Ungepflegte Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen in Remscheid

Gemäß § 22 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid vom 29.09.2000 ist für die Herrichtung und Unterhaltung von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Da die Nutzungsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht zu ermitteln waren, ergeht an sie bzw. deren Angehörige auf diesem Wege die Aufforderung, die Grabstätten **innerhalb von 6 Wochen** in einen der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu bringen oder bringen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist kann gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Eventuell auf den Grabstätten aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dann innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Remscheid über und werden vernichtet.

Nutzungsberechtigter	Grablage		
	Feld	Reihe	Nummer
Städtischer Friedhof Bliedinghausen			
Blüggel, Franz	A	1	42 - 43
Lenz, Helga	F	1	3 - 4
Lindemeier, Heinz	G	1	10 - 11
Schumacher, Heike	N	2	93 - 94
Stülb, Sigrid	G	1	3 - 4
Weber, Christa	J	1	11 - 12

Remscheid, den 4. Juni 2013
 In Vertretung
 gez. Dr. Henkelmann, Beigeordneter

13/98

Einstellung des Verfahrens zu dem Bebauungsplan Nr. 630 – Gebiet Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße

Der Hauptausschuss der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 21.01.2010 die Einleitung des Verfahrens zu dem Bebauungsplan Nr. 630 – Gebiet Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße beschlossen.

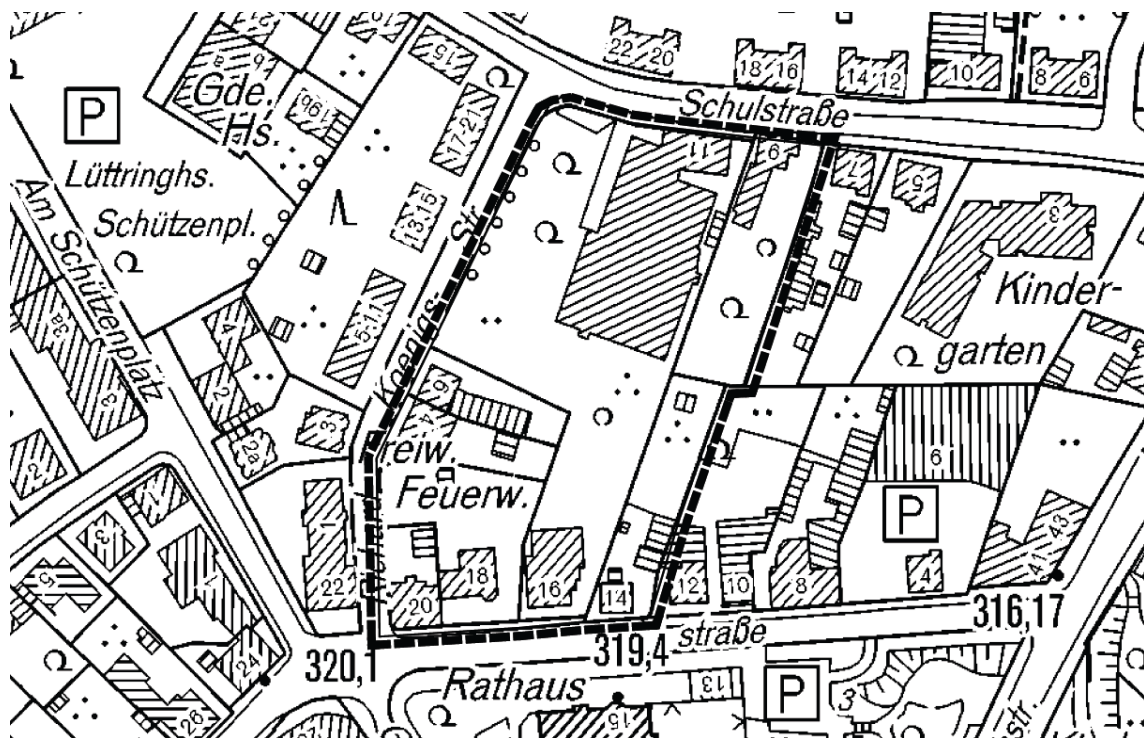
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zusammenhang mit der Rahmenplanung für den Bereich Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße durch Planaushang in der Zeit vom 27.06.2011 bis 15.07.2011 sowie Durchführung einer Informationsveranstaltung am 29.06.2011.

In seiner Sitzung am 06.06.2013 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, das Verfahren zu dem Bebauungsplan Nr. 630 einzustellen.

Die Gebietsabgrenzung ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Remscheid, den 25. Juni 2013
 gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

*Gebietsabgrenzung zu dem Bebauungsplan Nr. 630
 - Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße -*



13/99

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 384

1. Änderung – Gebiet: südlich Obergrunewald, östlich Schwelmer Straße

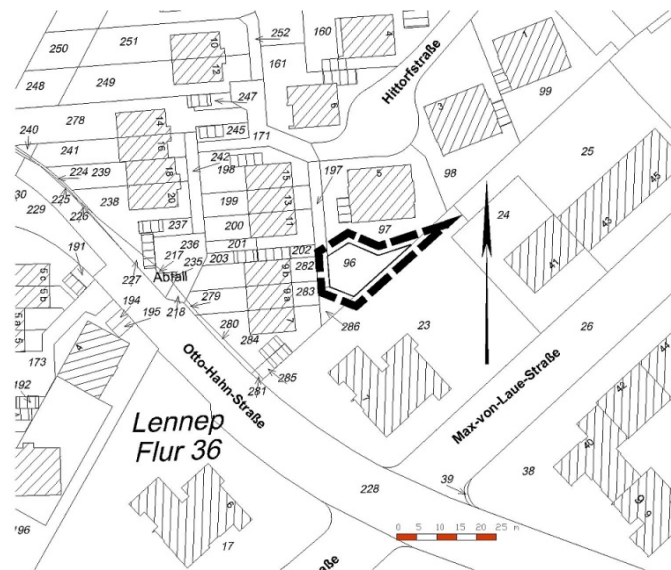
Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 384 - 1. Änderung
(gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB)

Zu dem Bebauungsplan Nr. 384 - 1. Änderung – Gebiet: südl. Obergrunewald, östl. Schwelmer Straße – wird der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Modifizierung einer bestehenden Festsetzung - öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz - unter Zugrundelegung der diesbezüglich aktuellen Bedarfsituation.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 384 - 1. Änderung – Gebiet: südl. Obergrunewald, östl. Schwelmer Straße – ist ortsüblich bekannt zu machen.



Der Aufstellungsbeschluss sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 8. Juli 2013
gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 384 1. Änderung – Gebiet: Südlich Obergrunewald, östlich Schwelmer Straße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Remscheid, den 8. Juli 2013
gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

13/100**Bebauungsplan Nr. 653 – Gebiet: südöstlich Elbersstraße**

Die Bekanntmachung Nr. 13/7 des Amtsblattes für die Stadt Remscheid Nr. 1, vom 16.01.2013, wird hiermit aufgehoben und durch folgende Bekanntmachung ersetzt:

Amtliche Bekanntmachung

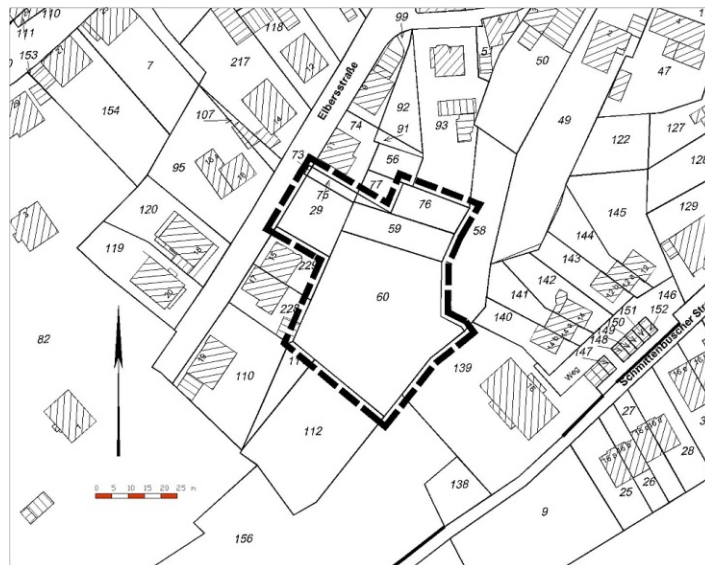
Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Zu dem Bebauungsplan Nr. 653 – Gebiet südöstlich Elbersstraße – wird der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 653 ist eine wohnbauliche Verdichtung und Arrondierung.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 653 – Gebiet südöstlich Elbersstraße ist ortsüblich bekannt zu machen.



Der Aufstellungsbeschluss sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Remscheid, den 8. Juli 2013
gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 653 – Gebiet: südöstlich Elbersstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Remscheid, den 8. Juli 2013
gez. Wilding, Oberbürgermeisterin

13/101

Offenes Verfahren nach VOL/A**Lieferung von Erdgas für die Gebäude der Stadt Remscheid (Nr. 11-13-0109-28)**

1. **Auftraggeber:**
Stadtverwaltung Remscheid
Gebäudemanagement
Hindenburgstraße 52 - 58
42853 Remscheid
2. a) **Verfahrensart:** Offenes Verfahren nach VOL/A
b) **Art des Vertrages:** Lieferung
3. a) **Ort der Ausführung:** Remscheid
b) **Auftragsgegenstand, CPV-Nr.:** 09123000
Art und Umfang der Leistungen: Lieferung von Erdgas für die Gebäude der Stadt Remscheid
Lieferung von Erdgas für
- 12 Abnahmestellen mit Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von ca. 15,7 Mio. kWh
- 367 Abnahmestellen ohne Leistungsmessung und einem Jahresverbrauch von ca. 17,4 Mio. kWh
c) **Unterteilung in Lose:** Nein
4. **Frist für den Abschluss der Lieferungen/Leistungen, Dauer des Auftrags, Beginn oder Ausführung des Auftrags:**
Ausführung: 01.01.2014 bis 31.12.2015 mit der Option der Verlängerung um zweimal ein Jahr.
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:**
Die schriftlichen Unterlagen können in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) bei folgender Stelle angefordert werden:
Stadtverwaltung Remscheid
Personal und Organisation
Abt. Materialwirtschaft
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
Fax (0 21 91) 16 – 1 25 84
E-Mail: Ausschreibung@remscheid.de
b) **Schlussstermin für Anforderung:** Bis einschließlich 02.09.2013
c) **Zahlung:** Kostenbeitrag: 8,00 EUR
Die Ausschreibungsgebühr ist im Voraus zu entrichten; sie wird nicht erstattet.
Bei Anforderung der Ausschreibungsunterlagen ist die Gebühr auf die Konto-Nummer 18 bei der Stadtparkasse Remscheid (BLZ: 340 500 00 IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18 Swift-Bic: WELADEDRXXX) unter Hinweis auf FAD 750 einzuzahlen oder ein Verrechnungsscheck beizufügen. Barzahlung ist nicht möglich.
Die Vergabeunterlagen werden nur ausgehändigt bzw. verschickt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt (Kopie Einzahlungsbeleg).
6. a) **Schlussstermin für Angebotseingang: 04.09.2013 (09:30 Uhr)**
b) **Anschrift:**
Stadtverwaltung Remscheid
Personal und Organisation
Abt. Materialwirtschaft
Rathaus Remscheid, Zimmer 13
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid
c) **Sprache(n):** Die Sprache ist Deutsch; dies gilt für den kompletten schriftlichen und mündlichen Geschäftsverkehr einschließlich der Anforderung der Vergabeunterlagen.
7. a) **Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Vertreter der Auftraggebers
b) **Tag, Stunde und Ort:** Entfällt
8. **Kautionen und sonstige Sicherheiten:** Keine
9. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die Bedingungen der VOL/B in Verbindung mit den zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Remscheid und den Vergabeunterlagen.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer, Nachnachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften (soweit diese bereits bei der Angebotsabgabe bekannt sind) spätestens vor Zuschlagserteilung die vertraglichen Verpflichtungserklärungen entsprechend dem TVgG NRW abzugeben haben.

Für weitere Informationen wird auf die Vergabeunterlagen verwiesen.

12. Teilnahmebedingungen:

1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Über das Vermögen des Bewerbers ist kein Insolvenzverfahren (oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren) eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist nicht beantragt und ein solcher Antrag ist auch nicht mangels Masse abgelehnt worden.
 - b) Der Bewerber befindet sich nicht in Liquidation.
 - c) Der Bewerber hat seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
 - d) Ausdrückliche Erklärung des Bieters in seinem Angebot, keine schwere Verfehlung begangen zu haben, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
 - e) Verpflichtungserklärungen Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW).
 - f) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:
 - ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
 - eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber im Vergabeverfahren sowie bei Abschluss und Durchführung des Vertrages rechtsverbindlich vertritt, mit uneingeschränkter Wirkung berechtigt ist, für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft Zahlungen entgegenzunehmen und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - g) Der Bieter hat in seinem Angebot unter Bezugnahme auf die Leistungspositionen der Leistungsbeschreibung Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer vergeben will und diese zu benennen. Bei Einsatz von Unterauftragnehmern ist deren Erklärung sowie eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftragserfüllung auf Verlangen des Auftraggebers einzureichen. Netzbetreiber gehören nicht zu diesen Unternehmen.
 - h) Nachweis der Eintragung in das Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Lieferant ansässig ist (z. B. Handelsregisterauszug). Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein (Stichtag ist der Öffnungstermin).
- Für die Eigenerklärungen 1a bis 1g sind entsprechende Vordrucke (Bietererklärung Allgemein, Bietererklärung Zuverlässigkeit, Bietererklärungen zum TVgG NRW, Bietererklärung Bietergemeinschaft, Bietererklärung Nachunternehmer) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Angaben zum Unternehmen (Gesellschafter, Anzahl der Beschäftigten und Erdgaslieferkunden, Gesamtumsatz, Umsatz durch Gaslieferung usw.).
- b) Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme mind. 1 Mio. EUR). Der Nachweis erfolgt mit Vorlage der entsprechenden Versicherungsverträge und der Quittungen über die Prämienzahlungen. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

Für die Eigenerklärungen 2a ist ein entsprechender Vordruck (Bietererklärung zum Unternehmen) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- a) Liste der wesentlichen in den letzten drei Geschäftsjahren (Stichtag ist der Öffnungstermin dieser Ausschreibung) und den hier ausgeschriebenen vergleichbaren erbrachten Lieferungen/Leistungen (laufende Belieferung energiewirtschaftlich vergleichbarer Betriebsstätten) mit Angabe der Anzahl und Art der belieferten Abnahmestellen, des Liefervolumens pro Jahr sowie der öffentlichen, gewerblichen oder privaten Auftraggeber (Name, Anschrift und Angabe eines Ansprechpartners mit Telefonverbindung).
Mindestanzahl: 3 gleichwertige Referenzen.

Für die Eigenerklärung 3a ist ein entsprechender Vordruck (Bietererklärung Referenzen) beigelegt und mit dem Angebot abzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Nachweise/Erklärungen mit dem Angebot abzugeben sind und die Nichtabgabe dieser Nachweise/Erklärungen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt. Der Hinweis auf die Eintragung in ein offizielles, allgemein zugängliches Verzeichnis zum Nachweis der Eignung oder der Umstand, dem Auftraggeber bekannt zu sein, ersetzt nicht die Vorlage der geforderten Urkunden/Eignungsnachweise.

Nachweise/Erklärungen, die auf Aufforderung bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, werden bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachgefordert. Dies gilt nicht für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

13. Zuschlags- und Bindefrist endet am: 15.10.2013

14. Zuschlagskriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Kriterien.

15. Varianten: Nebenangebote werden nicht zugelassen.

16. Sonstige Angaben:

- Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich: Siehe Punkt 1.
- Art des öffentlichen Auftraggebers: regionale/lokale Ebene.
- Steht dieser Auftrag mit einem Vorhaben und/oder Programm in Verbindung, das mit Gemeinschaftsmitteln finanziert wird? Nein.
- Die Stadt Remscheid übernimmt keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Bekanntmachungen, die in Ausschreibungsblättern oder auf Ausschreibungsplattformen im Internet veröffentlicht wurden.
- Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 bzw. 22 EG VOL/A).
- Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf
- Einlegung von Rechtsbehelfen: Unverzüglich bei Erkennen einer Verletzung der Vergabevorschrift. Im Fall der Mitteilung nach § 101 GWB innerhalb von 10 bzw. 15 Tagen nach Absendung der Mitteilung (§ 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

17. Vorinformation: Nein

18. Absendung der Bekanntmachung: 12.07.2013

13/102

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Es wurden folgende Aufgebote von Sparkassenbüchern beantragt:

<u>Sparkassenbuch-Nr.</u>	<u>Kontoführende Stelle</u>
3000299424	Geschäftsstelle Vieringhausen
4000148611	Geschäftsstelle Vieringhausen

Die Inhaber der oben aufgeführten Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem am Donnerstag, den 17. Oktober 2013, 10.00 Uhr von der unterzeichnenden Sparkasse (Hauptstelle) Alleestraße 76 – 88, 42853 Remscheid anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Remscheid, den 17. Juli 2013
Stadtsparkasse Remscheid
Der Vorstand

21. 07. 2013 / 11-18 UHR

**MIT DEM FAHRRAD
DURCH 6 STÄDTE**

**BALKANTRASSE +
RADROUTE
WASSERQUINTETT**

Unterwegs auf stillgelegten Bahntrassen

VERANSTALTUNGEN AN 6 ORTEN:

- Remscheid-Lennep** dm-Parkplatz, Robert-Schumacher-Str.
- Wermelskirchen** Zweirad-Center Lambeck, Braunsberger Str. 2
- Burscheid** Hotel-Restaurant Haus Kuckenberg, Kuckenberg 28
- Radevormwald** Marktplatz Innenstadt
- Hückeswagen** Wupperauen
- Wipperfürth** Ohler Wiesen

